

Gemeinde Göhlen

über Amt Ludwigslust-Land

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

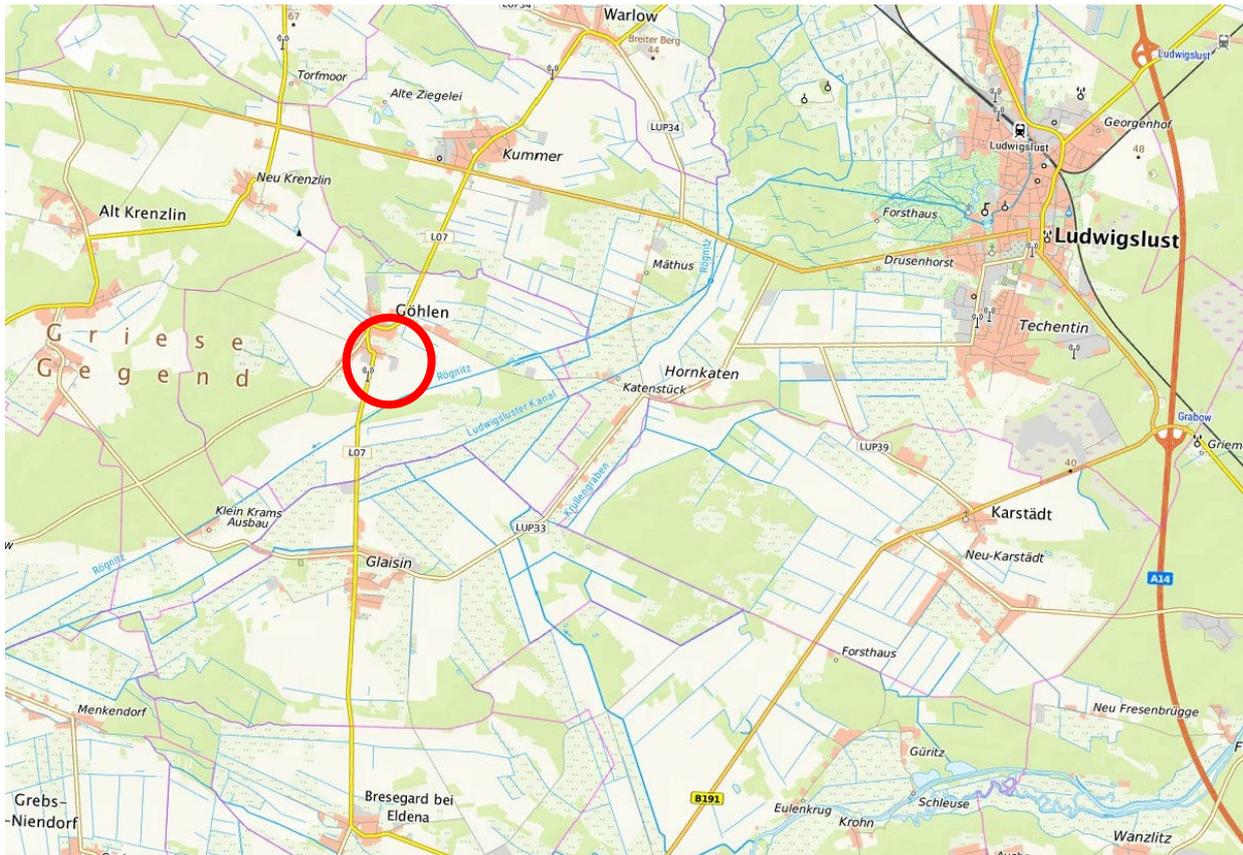


Abbildung 1:Quelle: <https://geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

Vorentwurf
Begründung

Stand:25.01.2024

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

Träger des Planverfahrens	Gemeinde Göhlen über Amt Ludwigslust-Land Wöbbeliner Str. 5 19288 Ludwigslust Der Amtsvorsteher: Herr Klaus-Otto Meyer
Bauleitplanung:	secure energy solutions AG Herr Bartusch Bauleitplanung Freiflächen PV Büro: Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg christian.bartusch@secureenergy.de Hauptsitz: secure energy solutions AG Kurfürstendamm 40 / 41, 10719 Berlin Tel: +49 (0) 30 868 00 10 70
Grünordnungsplanung:	<i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>
Bearbeitung:	B. Eng. C. Bartusch
Stand:	25.01.2024

Teil I

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsanlass und Beschreibung des Vorhabens	5
1.1 Planungsanlass	5
2. Rahmenbedingungen.....	6
2.1 Kartenmaterial.....	6
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	6
3. Planerische Vorgaben und Hinweise.....	7
3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. LEP Mecklenburg- Vorpommern 2017.....	7
3.2 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Mecklenburg- Vorpommern 2016	8
3.3 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg	9
3.3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. RREP.....	9
3.4 Vorbereitende Bauleitplanung.....	10
3.5 Verbindliche Bauleitplanung.....	10
4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde	11
4.1 Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	12
4.2 Nutzungskonzept.....	12
5. Verkehrliche und technische Infrastruktur.....	12
5.1 Verkehrserschließung	12
5.2 Stromversorgung	12
5.3 Oberflächenentwässerung	12
5.4 Brandschutz.....	13
6. Verfahrensübersicht.....	14
6.1 Rechtsgrundlagen.....	15
7. Umweltbericht.....	15
8. Flächenbilanz.....	15

1. Planungsanlass und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Göhlen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Das EEG fördert Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken, auf Konversionsflächen und sonstigen baulichen Anlagen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit Freiflächen Photovoltaikanlagen auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und außerhalb liegen.

Auf den derzeit für die Landwirtschaft genutzten Flächen südlich der Ortschaft Göhlen plant das Unternehmen secureenergy solutions AG aus Berlin die Errichtung einer Freiflächen-PVA.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Gesamtgröße von rund 39,7 ha.

Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der angestrebten Energiewende durch die Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger. Das Vorhaben trägt damit auch zu einer Vermeidung von Emissionen bei und dient dadurch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung. Das Vorhaben entspricht damit gleich mehreren Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch – BauGB) und ist insofern im öffentlichen Interesse.

Planungsrechtlich liegt das Gelände im Außenbereich nach § 35 BauGB und stellt ein nicht-privilegiertes Vorhaben dar. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen ist das Areal als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Insofern ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Bebauung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Infolgedessen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen in ihrer Sitzung am 05.03.2024 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans (3. FNP-Änderung für den Bereich „Solarpark Göhlen“) und zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Göhlen“ in der Gemeinde Göhlen gefasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Amtes Ludwigslust-Land im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das etwa 39,7 ha große Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 177; 178; 180/2; 182; 183; 193 der Flur 4 der Gemarkung Göhlen und auf dem Flurstück 120 in der Flur 6 der Gemarkung Göhlen. Der Vorhabenstandort umfasst ausschließlich Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung setzt sich auf den umliegenden Flächen fort. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft, unmittelbar angrenzend. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 2: Luftbild des Vorhabensgebietes inkl. Geltungsbereich; Quelle: <https://www.umweltkarten-Mecklenburg-Vorpommern.de>

3. Planerische Vorgaben und Hinweise

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

In Mecklenburg- Vorpommern und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren bestimmt das Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP) 2017 folgendes:

3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. LEP Mecklenburg- Vorpommern 2017

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.2 Energie

- 01 ²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.
- 13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen, für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

3.2 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Mecklenburg- Vorpommern 2016

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind innerhalb des Plangebietes keine Darstellungen enthalten. In der weiteren Umgebung außerhalb des Plangebietes, ist ein Biotopverbund dargestellt.

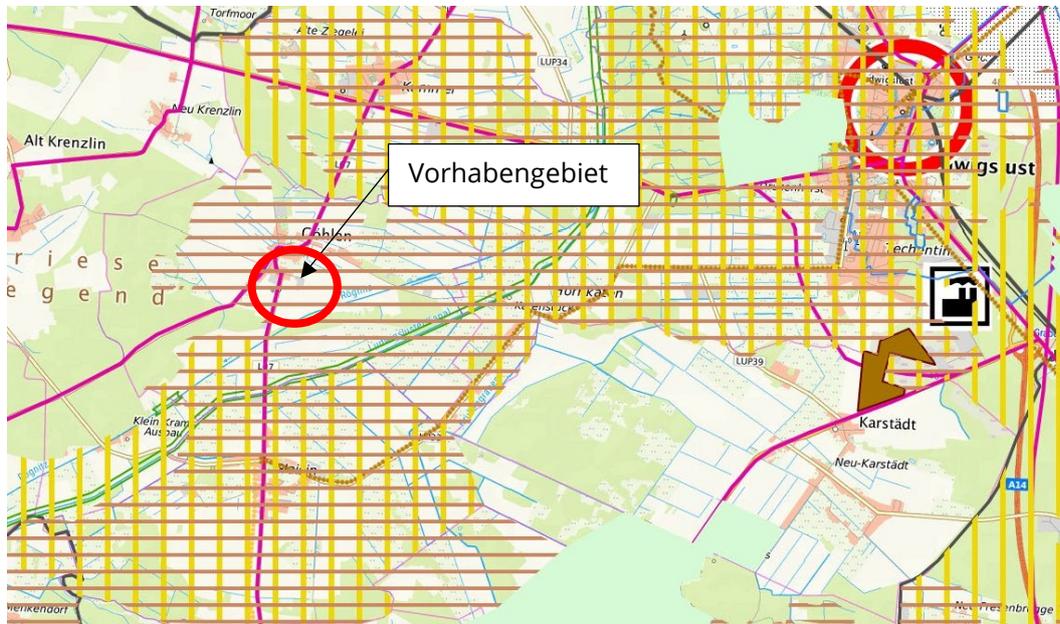


Abbildung 3: Kartenausschnitt aus dem LEP M-V 2016

-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Tourismus

3.3 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP Westmecklenburg)



Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

3.3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. RREP

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

„4.2 Energie

- 01 ¹Die Energieversorgung in der Region Hannover soll so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- ²Der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas soll raumverträglich ausgebaut werden.
- ³Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [LEP Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 5]
- 02 ¹Die Energieversorgung soll mit der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang gebracht werden. ²Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden.
- 03 ¹Für die unterirdische Speicherung von Primärenergie ist der Erdgas-Kavernenspeicher in Ronnenberg-Empelde als „Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Er ist zu sichern.“

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm übernimmt im Wesentlichen die Aussagen des Landes-Entwicklungsprogrammes und legt darüber hinaus keine weiteren Ziele zur Solarenergienutzung fest.

Im RREP sind für das Planungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden.

Die Ziele des Landes-Entwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt. Die geplante Realisierung von Photovoltaikanlagen ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden nicht in Anspruch genommen. Die Anlagen werden praktisch ohne Versiegelung aufgestellt. Nach Entfernung der Anlagen können die Flächen somit wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der geplanten Photovoltaikanlage ist daher eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erforderlich. Daher erfolgt die 3. Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Göhlen“ zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestimmt ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen stellt den Bereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-FFA. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben (3. FNP-Änderung für den Bereich "Solarpark Göhlen"), so dass das Plangebiet zukünftig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eine Sonderbaufläche darstellt. Sie hat die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

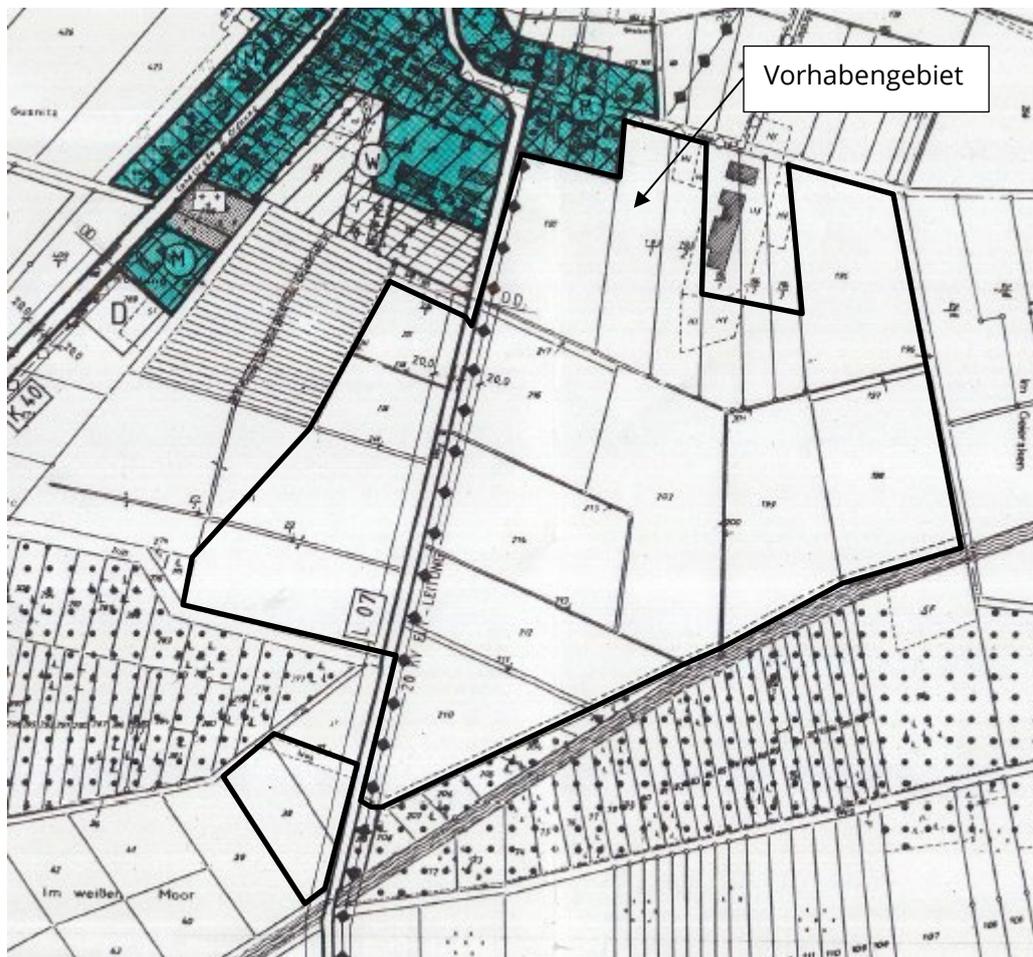


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen

4.1 Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles die Umnutzung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten, wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

4.2 Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 39,7 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

5. Verkehrliche und technische Infrastruktur

5.1 Verkehrserschließung

Die Anforderung an die Erschließung ist nutzungsbedingt gering und wird über die Landstraße L07 sowie über eine eigens zu errichtende Zufahrt gewährleistet. Somit ist die Fläche direkt an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, wird das Verkehrsaufkommen wieder abnehmen, da es sich bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht um ein verkehrsintensives Vorhaben handelt.

5.2 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze.

5.3 Oberflächenentwässerung

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung wird nur eine geringfügige Bodenversiegelung erfolgen. Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort.

5.4 Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes sowie die Rettungswege werden in Absprache mit der Feuerwehr nach den einschlägigen technischen Regeln erstellt.

6. Verfahrensübersicht

Das Bauleitplanverfahren für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist zweistufig und besteht aus einer frühzeitigen und einer förmlichen Behördenbeteiligung.

Die Bauleitplanung wird im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt. Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan zu durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	05.03.2024
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
3.	Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung	
4.	Frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
5.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
6.	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
7.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
8.	Bekanntmachung der Auslegung	
9.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
10.	Abwägungsbeschluss	
11.	Feststellungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
12.	Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
13.	Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
14.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

6.1 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Länderrecht Mecklenburg- Vorpommern:

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. MV S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9
 - o **Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

7. Umweltbericht

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient u.a. der Sammlung planungsrelevanter Informationen und damit auch der Vervollständigung des Materials für die vorgeschriebene Umweltprüfung, die im Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammengeführt wird.

Der Umweltbericht wird nach Abschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens fertiggestellt und im Zuge des zweiten Beteiligungsdurchgangs (Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Einsichtnahme und Stellungnahme öffentlich ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange übermittelt.

8. Flächenbilanz

Darstellung im Flächennutzungsplan Bestand		Darstellung im Flächennutzungsplan Planung	
Fläche für Landwirtschaft	39,7 ha	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen	39,7 ha